

Was Sie schon immer über die kurzfristige Elektronikversicherung wissen wollten...

So, jetzt kennen Sie schon einmal die Fakten. Nachfolgend möchten wir Ihnen noch ein paar Erläuterungen, aber auch Berechnungsbeispiele nennen, so dass Sie die wichtigsten Punkte unseres Konzepts auch zu schätzen wissen. Denn der Teufel sitzt im Detail. Was nutzen Ihnen die günstigen Preise, wenn nicht auch der richtige Versicherungsschutz dahinter steht.

Wußten Sie eigentlich, daß wir diese Elektronikversicherung schon seit über 15 Jahren anbieten ? Wußten Sie auch, daß wir mit unseren mehr als 20 Mitarbeitern in München seit 1984 auf die Entertainmentbranche spezialisiert sind ?

Damals wie auch heute war es unser Ziel, daß der Versicherungsschutz sehr umfangreich ist und trotzdem günstig bleibt. Wir denken, das haben wir bis heute gehalten.

Nun aber zu den Erklärungen:

Die Elektronikversicherung - Bei dieser Elektronikversicherung handelt es sich im Bereich der Sachschaden um eine sogenannte „All-Gefahren-Deckung“ gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung, kurz „ABE“. Sie leistet Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung durch nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse. Ferner wird Entschädigung geleistet bei Abhandenkommen versicherter Gegenstände durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung. In Abweichung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE haben wir auch noch das Unterschlagungs- und Betrugsrisiko mitversichert.

Somit handelt es sich bei der Elektronikversicherung um die volle Deckung. Es ist für das Equipment keine weitere Versicherung (Geschäftsversicherung, Transportversicherung etc.) mehr nötig.

Wie werden die Versicherungssumme und die Versicherungsprämie gebildet ?

Schauen wir dazu mal ins Kleingedruckte. Der Versicherungswert ist der Neuwert. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten wie z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage.

Nun kommt es mal vor, daß die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt wird. So ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich

der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Bitte beachten Sie, dass Rabatte und Preiszugeständnisse für den Versicherungswert unberücksichtigt bleiben.

Jetzt habe ich die Versicherungssumme gebildet, aber welche Versicherungsprämie muss ich hierfür entrichten. Das möchten wir Ihnen anhand eines kurzen Berechnungsbeispiels zeigen.

Die Prämienberechnung ist denkbar einfach: je angefangene € 1.000,-- Versicherungssumme und Tag werden inkl. Transport € 1,40 an Prämie beziehungsweise € 0,90 ohne Transport jeweils zuzüglich 19% gesetzlicher Versicherungssteuer berechnet.

Mieten Sie also Material im Wert von € 95.000,-- für 4 Tage, so beträgt die Prämie pro Tag 95 mal € 1,40 also € 133,-- netto. Für vier Tage sind somit € 532,-- zuzüglich 19% Versicherungssteuer zu erheben.

Die Mindestprämie pro Vorgang liegt bei € 120,-- zuzüglich 19% gesetzlicher Versicherungssteuer.

Wie verhalte ich mich im Schadenfall ?

Sollte der Fall der Fälle eintreten, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich. Wir sind von Montags – Freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 erreichbar. Außerhalb unserer Geschäftszeiten können Sie uns auch über die Notrufnummern erreichen.

Telefon	089 / 540 163 – 0	Telefax	089 / 540 163 – 35
Mail	info@erpam.com	Notrufnummern	0151 / 11601958
			0170 / 2330264

Liegt ein Diebstahl oder eine sonstige Entwendung vor, ist in jedem Falle die Polizei zu benachrichtigen. Bitte lassen Sie sich von dem aufnehmenden Polizeibeamten den Namen, die Dienststelle und die Tagebuchnummer (bzw. das Aktenzeichen) geben. Darüber hinaus erleichtern Sie sich und uns die Schadenregulierung, wenn Sie den Schadenhergang so genau wie möglich festhalten (was, wann, wie, wo, wer, evtl. Zeugen, Schadenverursacher).